

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der KjG im Diözesanverband Münster

(Stand: 07/2019)

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Risikoanalyse
3. Persönliche Eignung
4. Verhaltenskodex
5. Beschwerdewege
6. Qualitätsmanagement
7. Aus- und Fortbildung
8. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

1. Allgemeines

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder und Jugendverband, in dem junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, sich eine eigene Meinung bilden sowie soziale und politische Verantwortung erlernen und übernehmen. Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden (siehe Grundlagen & Ziele der KjG).

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist dabei ein wichtiger und integrierter Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der KjG.

Sexualisierte Gewalt kann zunächst jeden Menschen betreffen. Die Wahrscheinlichkeit sie zu erfahren ist nicht abhängig vom Alter oder Geschlecht der betroffenen Person. Es geht immer um die Überschreitung von persönlichen Grenzen und gleichzeitiger Machtausübung des Täters*der Täterin. Sexualisierte Gewalt kann Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen treffen und wird von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausgeübt.

Nicht zuletzt aus diesen Gründen ist es der KjG in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wichtig, Orte zu schaffen, in denen Achtsamkeit und respektvoller Umgang untereinander gepflegt und gefördert werden. Das Wohl und der Schutz aller beteiligten Personen stehen dabei an erster Stelle. Deswegen engagieren wir uns schon lange in den Bereichen Kindermitbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit. Diese und weitere Schutzfaktoren sorgen für einen verlässlichen und sicheren Rahmen im Umgang miteinander. Um diese gelebte, wertschätzende Haltung festzuschreiben und zu bewahren, überprüfen wir immer wieder unsere Konzepte und Handlungen.

Das folgende Schutzkonzept beschreibt die Tätigkeitsfelder des KjG-Diözesanverbands Münster, die für die Arbeit im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt relevant sind, benennt die Anforderungen, die wir an unsere Mitarbeitenden stellen, enthält klare Richtlinien für den Umgang miteinander und schildert die Maßnahmen und Instrumente, die den Schutz des Kindeswohls garantieren sollen.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wurde zusammen mit den Büromitarbeiter*innen, der Diözesanleitung, dem Diözesanausschuss und dem Schulungsteam durchgeführt. Dabei wurden vor allem die Gegebenheiten im Büro und auf der Jugendburg Gemen (als Orte, an denen die meisten KjG-Veranstaltungen stattfinden) unter die Lupe genommen. Im weiteren Verlauf wurden die Ergebnisse allgemeiner formuliert, um auch Veranstaltungen an anderen Orten abzubilden. Anschließend wurde daraus durch die Bildungsreferent*innen das Schutzkonzept erstellt und im weiteren Prozess immer wieder mit den o.g. Gremien rückgekoppelt und ausgearbeitet. Abschließend wurde das Konzept von der Diözesankonferenz der KjG Münster im April 2019 genehmigt.

Zusammenfassend ergab die Risikoanalyse, dass die Präventionsarbeit in den Strukturen der KjG bereits an vielen Stellen fest verankert ist, dass bisher aber eine übersichtliche Aufstellung der Maßnahmen fehlte, die nun durch dieses Konzept gegeben ist. Dadurch kann auch langfristig sichergestellt werden, dass gewachsene Strukturen regelmäßig hinterfragt und neue Mitarbeitende über die Prävention umfassend aufgeklärt werden.

3. Persönliche Eignung

Die Diözesanleitung trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb des Diözesanverbands nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als selbständige Mitarbeiter*innen (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder in diesem Zusammenhang ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das vor Beginn der Tätigkeit und danach alle fünf Jahre vorgelegt werden muss. Es darf zum Zeitpunkt der Einsicht nicht älter als drei Monate sein. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis aller hauptamtlichen Mitarbeitenden der Diözesanstelle wird von der Dienststellenleitung zur Einsichtnahme eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt.

Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird anhand eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt worden ist, von dem*der verantwortlichen Mitarbeiter*in der Diözesanstelle eingefordert. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der

geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert und das Original an den*die Ehrenamtliche*n zurückgegeben oder vernichtet.

Selbstauskunftserklärung

Der Diözesanverband ist laut Präventionsordnung im Bistum Münster verpflichtet, sich einmalig von jedem*jeder hauptamtlichen Mitarbeiter*in eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung den*die Mitarbeiter*in, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- Voruntersuchungsverfahrens den*die Vorgesetzte*n unverzüglich darüber zu informieren.

Die Diözesanleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch. Darüber hinaus ist dieses Thema Gegenstand weiterer Personalgespräche entsprechend der Position und Aufgabe im Verband.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der KJG. Der KJG Diözesanverband Münster versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine Kultur, die einen offenen respektvollen Umgang im Miteinander fördert und in der sich Menschen entwickeln können. Dieser wertschätzende und achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex.

Dieser Verhaltenskodex wird allen Haupt- und Ehrenamtlichen im Diözesanverband Münster zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt. Jede*r Mitarbeiter*in erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die unterschriebenen Verhaltenskodizes werden von der Diözesanleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Wenn von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer mit ausführlicher Begründung transparentgemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Körperliche und emotionale Nähe sind Grundlage für die Arbeit mit Menschen. Gleichzeitig weiß ich um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn ich mit Kindern oder Jugendlichen Zeit verbringe, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. an öffentlichen Orten. Werden Privaträume genutzt, so wird dies im Vorhinein mit den Teilnehmenden und ihren Erziehungsberechtigten abgesprochen. Alle Räume müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zwischen mir und mir anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entstehen. Daraus möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir angesprochen und geklärt.

- Grenzverletzungen werden von mir thematisiert und dürfen nicht einfach übergangen werden.
- Ich initiiere und fördere keine Geheimnisse, die bei einer der beteiligten Personen mit negativen Gefühlen oder Unbehaglichkeit verbunden sind.
- Ich achte auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz.

Erzieherische Maßnahmen/ Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher im Vorhinein gut zu durchdenken.

- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentziehung sowie deren Androhung untersagt.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zum Vorfall stehen. Sie müssen angemessen, zeitnah, konsequent und für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird und keine Grenzen bewusst überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst und kommentiere sie nicht abwertend.
- Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Ich beachte dabei insbesondere das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich.
- Traditionen, Spiele und Aktivitäten bei denen bewusst Grenzen verletzt oder verschoben und/oder beteiligte Personen demütigend behandelt werden, sind zu unterlassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher sollte jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt sein.

- Ich spreche andere Leiter*innen und Teilnehmer*innen grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Ansprache gewünscht (z.B. Kathi statt Katharina). Ich verwende keine übergriffigen oder sexualisierten Spitznamen.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinde sexualisierte Sprache und Äußerungen, die diskriminierend gegenüber Gruppen oder Einzelpersonen sind.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich achte darauf, dass eine respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe stattfindet!
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Ich achte innerhalb meiner Möglichkeiten auf eine geschlechtersensible Sprache in Wort und Schrift.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakte ermöglichen ein vertrautes Miteinander und sollten nicht grundsätzlich verboten werden. Dennoch braucht es Regeln, welche Grenzen es im Hinblick auf Körperkontakte gibt. Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- In meiner Rolle als Leiter*in gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um.
- Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige junge Erwachsene bestimmen selbst das Maß an körperlichen Berührungen. Der Wille der Teilnehmenden ist zu respektieren.

- Dies setzt die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person voraus. Berührungen sind altersgerecht und angemessen und dürfen das pädagogisch/ medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten.
- Ich beachte die Signale meiner Mitmenschen in Bezug auf ihre Grenzen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unerwünschte Berührungen und unerwünschte körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie erfolgt pädagogisch sinnvoll und altersadäquat.

- Im Umgang mit Medien beachte ich die geltenden Datenschutzbestimmungen. Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Ich poste privat keine Bilder von mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen in Sozialen Medien.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im verbandlichen Kontext verboten.
- Als Verantwortliche*r und Bezugsperson bin ich verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Ich bin verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie (Cyber-) Mobbing Stellung zu beziehen.
- Es wird in den verschiedenen Gruppierungen und Veranstaltungen darauf hingewiesen, dass darauf geachtet wird, welche persönlichen Daten im Internet veröffentlicht werden und dass auch dort respektvoll miteinander umgegangen wird.

Verhalten auf Freizeiten, Reisen und Kursen

Ferienfreizeiten und Wochenendveranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen; beispielsweise, wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen – in einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit den zuständigen Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, müssen auch unter den Begleitpersonen verschiedene Geschlechter vertreten sein.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Leiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Leiter*innen und der Schutzbefohlenen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Leiter*innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist auch hier Voraussetzung.
- Ich achte darauf, mich in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen nicht alleine mit einem*einer minderjährigen Teilnehmer*in aufzuhalten.

Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden.
- Ich lege Wert darauf, dass Umkleidesituationen immer getrennt werden (Jungen - Mädchen, Leiter*innen - Teilnehmende). Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen bzw. Leiter*innen und Teilnehmenden ohne Badekleidung ist verboten.
- Ich Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Menschen nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden.
- Sollte aus Aufsichtspflichtgründen ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch externe Mitarbeitende (z.B. Bademeister*innen, Hauspersonal) erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.
- Ich beachte individuelle Bedürfnisse einzelner Personen und suche ggf. gemeinsam mit allen Beteiligten nach transparenten, zufriedenstellenden Einzelfalllösungen.

Umgang mit Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Vergünstigungen oder Geschenke durch Mitarbeitende an einzelne anvertraute Personen sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich damit transparent gegenüber Kindern, Eltern und Kolleg*innen um.
- Geschenke/ Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden.

5. Beschwerdewege

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfahren muss. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Leitungsperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Grundsätzlich kann sich der*die Meldende entweder direkt an die Präventionsfachkraft der KJG, eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Bistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Für Fälle, bei denen eine begründete Vermutung gegen eine*n haupt- oder ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in der Kirche, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied vorliegt, muss dies der*dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Münster (Telefon: 0251/495-6030) mitgeteilt werden. Diese Meldung erfolgt in der Regel über die Präventionsfachkraft.

Kontaktadressen:

Präventionsfachkraft für den Diözesanverband Münster

Inga Piontek
Schillerstraße 44b, 48155 Münster
Tel.: 0251-67499831 Handy: 0160-99442234
inga.piontek@kig-muenster.de

Präventionsbeauftragte der Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Münster

Beate Meintrup
Tel.: 0251-495 17011
Meintrup-b@bistum-muenster.de

Ann-Kathrin Kahle
Tel.: 0251-495-17010
kahle@bistum-muenster.de

Postanschrift: Fachstelle Prävention
Rosenstraße 17, 48143 Münster

Ansprechpartner*innen des Bistums Münster bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Bernadette Böcker-Kock
Handy: 0151-63404738
sekr.Kommission@Bistum-muenster.de

Bardo Schaffner
Handy: 0151-43816695
sekr.Kommission@Bistum-muenster.de

Weitere hilfreiche Kontakte:

Zartbitter e.V.

Berliner Platz 8, 48143 Münster
Tel.: 0251- 4140555

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NW e.V.
Schillerstr. 44a, 48155 Münster
Tel.: 0251- 54027

6. Qualitätsmanagement

Durch die regelmäßig angebotenen Schulungen und die Einbeziehung des Schutzkonzeptes in die Planung von Veranstaltungen ist das Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Verbandskontext sehr präsent.

Bei der Anwendung im Rahmen von Veranstaltungen und im Verbandsalltag soll das Schutzkonzept stets auf seinen Praxisbezug und seine Aktualität überprüft werden. Zusätzlich wird es bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle zwei Jahre durch die Präventionsfachkraft mit Unterstützung durch einen Arbeitskreis überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Das Schulungsteam reflektiert gemeinsam mit der Präventionsfachkraft mindestens einmal jährlich die Kursarbeit im Hinblick auf Prävention sexualisierter Gewalt sowie auf das Institutionelle Schutzkonzept und berichtet davon an die Funktionsträger*innen des Diözesanverbands.

Die jeweils aktuelle Fassung des Schutzkonzepts wird auf der Homepage des Verbands veröffentlicht.

7. Aus- und Fortbildung

Der Diözesanverband legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die KjG aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer KjG-Gruppenleitungsschulung gewährleistet. Diese wird jedes Jahr mehrfach auf Diözesanebene angeboten und richtet sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiter*innen in den KjG-Pfarrgruppen.

Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulungen sind im diözesanen Schulungskonzept der KjG Münster festgelegt und entsprechen mindestens den Anforderungen an die Jugendleiter*in-Card (Juleica). Die Gruppenleitungsschulungen beinhalten darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung mit mindestens sechs Zeitstunden. Die Inhalte dieser Präventionsschulung entsprechen den Vorgaben der Präventionsordnung im Bistum Münster.

Alle hauptamtlichen Referent*innen und Mitarbeitende, die Diözesanleitung sowie alle nebenamtlichen und ehrenamtlichen Leiter*innen, die im Rahmen von Angeboten des Diözesanverbands pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung teilgenommen haben.

Um allen Mitarbeitenden die Möglichkeit zu geben, an einer solchen Schulung teilzunehmen, bietet der KjG-Diözesanverband mehrmals im Jahr Präventionsschulungen mit mindestens sechs Zeitstunden an, die den o.g. Curriculum entsprechen. Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KjG Diözesanverbandes tätig sind. Schulungen, die bei anderen Trägern besucht wurden, werden anerkannt, wenn sie den Vorgaben der Präventionsordnung entsprechen.

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen alle Haupt- und Ehrenamtlichen an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsstelle im Bistum Münster entspricht. Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KjG-Diözesanverband mehrmals im Jahr Vertiefungsveranstaltungen an, die den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Münster entsprechen. Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die im KjG-Diözesanverband Münster tätig sind.

Die Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der Diözesanebene von der Diözesanleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Meinungsbildung und in ihrem Selbstwertgefühl ist fester Bestandteil der Grundlagen und Ziele der KjG und daher im Verbandsalltag bereits sehr präsent und auch in den Strukturen verankert. Bei allen Veranstaltungen der KjG bestärken wir Kinder und Jugendliche dazu, ihre Meinung zu äußern, Feedback zu geben und eigene Ideen einzubringen und schaffen dafür jeweils altersgerechte Möglichkeiten.

Bei der Präventionsschulung und auch in den anderen Ausbildungskursen lernen die Gruppenleitungen der Pfarrgruppen Methoden kennen, um Kinder und Jugendlichen bei der Meinungsbildung zu unterstützen, in Entscheidungs- und Planungsprozesse mit einzubeziehen und sie zu ermutigen, ein klares Nein zu sagen, wenn sie sich unwohl fühlen.